Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 46 (1966-1967)
Heft: 3

Artikel: Der schweizerische Staatsgedanke und die Jurafrage
Autor: Müller, Kurt
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-161867

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Staatsgedanke und die Jurafrage

KURT MÜLLER

Der schweizerische Staatsgedanke

Die Jurafrage, die Standpunkte und das Verhalten der an dieser Jurafrage Beteiligten am *schweizerischen Staatsgedanken* zu messen, setzt voraus, daß wir uns zunächst über diesen Maßstab Klarheit verschaffen. Kann überhaupt von einem schweizerischen Staatsgedanken gesprochen werden? Kann der Staat, diese Ballung von Macht, die im besten Falle zur rechtlichen Ordnung einer von sozialem Verantwortungsgefühl erfüllten Gemeinschaft wird, wirklich durch eine Idee getragen und überhöht werden? Wird nicht einfach die Kraft des Faktischen nachträglich glorifiziert, indem der Staat einer Idee unterstellt wird?

Die Geburtsstunde eines Staates pflegt, dieser Einwand ist sicher berechtigt, meist im Zeichen der *politischen Notwendigkeiten und der konkreten politischen Ziele* zu stehen; die Art dieser Ziele und die Art und Weise, in der sie verfolgt und allenfalls erreicht werden, bestimmen aber bereits stark das Wesen eines Staates und seine künftige Entwicklung. Die Abstraktion eines Staatsgedankens pflegt allerdings erst die spätere Frucht dem Rückblick zugetaner Perioden in der Geschichte der Staaten zu sein. Hat sich ein Staatsgedanke aber einmal als eine Kristallisation und zugleich meist Idealisierung des politischen Seins herausgebildet, so führt er bald ein Eigenleben, greift als Leitbild wiederum mächtig in das politische Geschehen ein und vermag ihm Richtung zu geben. Doch ist auch der Staatsgedanke wiederum Wandlungen unterworfen.

Professor Max Huber hat 1915 in einem Vortrag in der NHG drei Aspekte des schweizerischen Staatsgedankens aufgezeigt: einmal das Verhältnis des Einzelnen zum eidgenössischen Staat, sodann das Prinzip des gesamtschweizerischen Staates gegenüber der kantonalen Souveränität und schließlich die *Eigenart unseres Staatswesens innerhalb der Staatengesellschaft.* Von diesem letzten Aspekt, von der Persönlichkeit des schweizerischen Staates gewissermaßen, soll hier nun zuerst ausschließlich in einer kurzen Charakteristik die Rede sein, um im zweiten Teil dann das Juraproblem in diesen Rahmen zu stellen.

Geographische und kulturelle Gegebenheiten

Der schweizerische Staatsgedanke wird nicht durch die Zahl der Bundesräte verkörpert, auch nicht durch die «Zauberformel»; noch nicht einmal das

Zweikammersystem macht sein Wesen aus oder etwa die Zahl der Kantone. Grundlegend sind vielmehr Gegebenheiten und Leitbilder, von denen einige bereits an der Wurzel der Eidgenossenschaft standen, andere erst später hinzugetreten sind, Leitbilder, die einerseits die politischen Institutionen geformt haben, anderseits aber vor allem auch den Geist, mit dem sie angewendet werden.

Gegeben und damit Voraussetzung der Entstehung des schweizerischen Staatsgedankens war zunächst in dem Raume, der sich bald einmal als das Gebiet der Eidgenossenschaft erweisen sollte, eine *starke geographische Kompartimentierung*, eine Vielfalt der Flußtäler und der Seengebiete, eine Konzentration von in Klima, Form und Charakter sehr verschiedenen Landschaften. Dieser geographisch stark unterteilte Raum, der durch Alpen, Bodensee, Jura und Genfersee immerhin als Ganzes nach aussen umgrenzt war, stand zudem am Kreuzweg und unter dem Einfluß der drei großen Kulturen des westlichen Kontinentaleuropas, der deutschen, der französischen und der italienischen, und er war zunächst auch politisch nach verschiedenen Zentren orientiert. Zur geographischen, kulturellen und sprachlichen Vielfalt kamen später die sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den Städteorten und den Länderorten und die konfessionelle Spaltung hinzu.

Politische Nation

Diese heterogene Struktur mußte durch die Klammer gemeinsamer politischer Anschauungen, gemeinsamer politischer Bedrohungen und Hoffnungen zusammengehalten werden, bis das Blut der Schlachten und die Bewährung gegenseitiger Rückendeckung und Friedenssicherung, bis das gegenseitige Interesse am ungestörten Handel und das gemeinsam genossene Unrecht der Untertanengebiete die Orte zu einer *politischen Nation* geformt hatte: Das harmonische politische Zusammenleben einer Vielfalt von Landschaften, Kulturen, Sprachen und Konfessionen ist ein wesentlicher Inhalt des schweizerischen Staatsgedankens. Im Gegensatz zu den uns umgebenden großen europäischen Nationen vor allem war es nicht der Herrscherwille eines Fürstenhauses und nicht die gleiche Sprache, die für die Schweiz die staatsbildende Kraft darstellte; unser Land mußte sich im Gegenteil in den letzten hundert Jahren der Sogwirkung der «Kulturnationen» erwehren, die gelegentlich allerdings auch recht barbarische Züge gezeigt haben. Entscheidend war das Bekenntnis der verschiedenen Teile zur *freiheitlichen politischen Leitidee* der Schweiz, die eine starke Anziehungskraft ausstrahlte und die die in der heterogenen Zusammensetzung liegenden zentrifugalen Tendenzen schachzusetzen vermochte.

Wille zur Selbstverwaltung

Damit kommen wir zum zweiten Leitbild der schweizerischen Staatsbildung: zum *Willen zur Selbstverwaltung*, zur Selbstregierung, mit dem schon die Wald-

stätte zum Kampfe antraten («keine fremden Richter haben»). Dieser Grundsatz, obwohl zur Zeit der Untertanenländer mannigfach durchlöchert, hat sich doch mit erstaunlicher Zähigkeit behauptet, und er hat sich erneut mit voller Wucht entfaltet, als im 19. Jahrhundert die liberale und radikale Welle zu einer durchgehend demokratischen Ausgestaltung des Staatswesens führte. Das Subsidiaritätsprinzip, wonach alle Aufgaben auf der unterst möglichen politischen Organisationsstufe an die Hand genommen werden sollen, von der katholischen Gesellschaftslehre und den Neoliberalen heute auf den Schild gehoben, ist im Grund ein alteidgenössisches Prinzip.

Diese *Teilhaberschaft am Staate*, dieses Ineinandergreifen von Volk und Staat auf allen Stufen, diese — um einen Ausdruck von Professor Max Imboden zu gebrauchen — genossenschaftliche Form des Staates ist vielleicht der ausgeprägteste Charakterzug der schweizerischen Demokratie, der sie bis in die Kollektivverantwortung der Exekutivbehörden und bis in die Wahlart des Bundesrates durchwirkt.

Vorrang der innern Ordnung

Diese beiden Leitideen haben sich in kritischen Momenten der Schweizergeschichte immer wieder als dominierende Faktoren erwiesen. Aber auch sie hätten wohl kaum die Existenz der Schweiz in allen Fährnissen sichern können, wäre ihnen nicht der deutliche Wille der Verantwortlichen zur Seite getreten, im Konfliktsfalle *der innern Ordnung vor der äußern Wirkung* den Vorrang einzuräumen. Diese Rangordnung der Werte, die eine frühe Absage an eine kurz aufblühende schweizerische Machtpolitik mit sich brachte, vermochte allein eine komplexe innere Struktur vor den starken Belastungen einer aktiven Teilnahme an der europäischen Machtpolitik und damit vor Zerreißproben zu bewahren, denen unser Staat kaum gewachsen gewesen wäre.

Der direkte politische Einfluß der Stimmberechtigten

Aus diesen Gegebenheiten und Leitideen ergeben sich gegenwärtig vier Konsequenzen für die außenpolitische Haltung und den strukturellen Aufbau der Schweizerischen Eidgenossenschaft. In der modernen Demokratie wurde das Prinzip der Selbstregierung zu einem System entwickelt, das an den Gemeindeversammlungen und den Landsgemeinden der kleinen Kantone Diskussion und Entscheid in der möglichen Gegenwart aller Stimmberechtigten kennt und das durch Referendum und Initiative die unmittelbare Teilnahme des Souveräns am politischen Entscheid auch in den großen Gemeinden, in den größern Kantonen und in der Eidgenossenschaft erlaubt. Initiative und Referendum und eine politisch wache öffentliche Meinung verlangen und gewährleisten eine fortdauernde Abstimmung der Politik der Parlamente und der Exekutiven

auf die politischen Strömungen des Souveräns — hierin liegt eine wesentliche Voraussetzung der politischen Stabilität unseres Landes, werden doch auf diese Weise Oppositionsstauungen vermieden, die sich in explosiven Entladungen Luft machen.

Kleinstaatlichkeit, Föderalismus, Neutralität

Der in diesem Ausmaß einzigartige direkte Einfluß der Stimmberechtigten auch auf die Politik des Bundesstaates hat allerdings im Zeitalter der Nationalstaaten und der Integrationen ein ausdrückliches *Bekenntnis zur Kleinstaatlichkeit* gefordert, ein Bekenntnis, für das Jacob Burckhardt in seinen «Weltgeschichtlichen Betrachtungen» die klassisch gewordene Begründung geliefert hat: «Der Kleinstaat ist vorhanden, damit ein Fleck auf der Erde sei, wo die größtmögliche Quote der Staatsangehörigen Bürger im vollen Sinne sind.»

Föderalismus und Neutralität haben sich als weitere Staatsmaximen aus der vielfältigen Grundstruktur einerseits und dem ausgesprochenen Willen zur Selbstregierung anderseits aufgedrängt. Die möglichst weitgehende Verteilung der Kompetenzen auf Bund, Kantone und Gemeinden hat die Entfaltung der regionalen Eigenarten gestattet und damit die Mehrheitsbildung und die Gefahr allfälliger Majorisierungen stark eingeschränkt. Die heute neue Formeln verlangende föderalistische politische Struktur hat die Vielfalt nicht nur geduldet, sie hat sie gefördert und sie hat vor allem zahlreiche mögliche Reibungsflächen schon von Anfang an eliminiert.

Wesentlich zur Vermeidung schwerer Konflikte zwischen «Mehrheit» und «Minderheit» hat beigetragen, daß es in der Schweiz eine kompakte Mehrheit gar nicht gibt, machen doch etwa die deutschsprachigen Protestanten lediglich rund 40 Prozent der schweizerischen Bevölkerung aus; zudem sind sie parteipolitisch gespalten. Es gibt vielmehr nur eine Mehrzahl von Minderheiten, von denen sich einige gleichsam ad hoc zu einer Mehrheit vereinigen können, was aber bereits die Berücksichtigung verschiedener Gesichtspunkte voraussetzt.

Die *Neutralität* schließlich hat sich unserm Staate als außenpolitische Maxime aufgedrängt, als die auseinanderstrebenden außenpolitischen Sympathien der eidgenössischen Orte und später der Sprachgebiete unser Land im Falle einer aktiven Machtpolitik oder einer Beteiligung an einem Machtblock auseinandergesprengt hätten.

Der Primat der Minderheiten

Diese *Organisationsprinzipien* aber hätten den Bestand der Schweizerischen Eidgenossenschaft nie gewährleisten können, wäre diese nicht von einem politischen Leben erfüllt gewesen, das sich auf die besondern Verhaltensgrund-

sätze dieser politischen Nation ausgerichtet hätte, die unter die vier etwas pointiert formulierten Richtlinien zusammengefaßt werden können: Primat der Minderheiten — Primat des Politischen — Sinn für das Maß — Technik des Ausgleichs.

Wenn vom *Primat der Minderheiten* gesprochen wird, kann dies natürlich nicht die Umkehrung des demokratischen Grundsatzes bedeuten, daß der Entscheid der Mehrheit Rechtskraft erhält. Aber es wird damit jener Geist angedeutet, der bei jedem Beschluß die Interessen und Ansichten der Minderheit mitberücksichtigt, der der Minderheit aus freiwilligen Stücken mehr gibt, als ihr rechtlich oder zahlenmäßig zukommen würde, weil die mechanische Durchsetzung des Gesetzes der Quantität den Willen der Minderheit, einer politischen Nation zuzugehören, ersticken würde. In der Besetzung der führenden Posten in Behörden, Verwaltung, Wirtschaft und Armee sollte dieses Gebot des Primates der Minderheiten spielen; es muß sich auch in der Rücksichtnahme auf die andersgearteten Sprachen in den Parlamenten und in den amtlichen Verlautbarungen manifestieren, und es sollte schließlich vor allem in der Bereitschaft der Mehrheit zum Ausdruck kommen, mit der Minderheit das Gespräch zu pflegen, ihre Meinungen nicht nur anzuhören, sondern ihnen wenn möglich Rechnung zu tragen, ihrem Wesen und ihrem Temperament auch politische Entfaltungsmöglichkeiten zu gewähren. Der «Primat der Minderheiten» darf nicht allein zu einem respektierten Eigenleben, zu einem achtungsvollen Nebeneinander führen, er muß gerade in einem Momente, in dem mehr und mehr Aufgaben an den Bund übergehen, in vermehrtem Maße ein *Dialog* sein, ein Meinungsaustausch, mit dem Ziele, eine beide Gruppen befriedigende Lösung zu finden. Die Minderheiten dürfen, soll der schweizerische Staat nicht allmählich innerlich ausgehöhlt werden, nicht nur toleriert werden, ihre Stellungnahme und ihr Dasein muß als essentieller Bestandteil des Staates respektiert werden. Es ist letzlich die Liebe der Vielfalt in der Einheit und ihre sorgsame Pflege, die eine so komplexe Bevölkerung allein in einer politischen Nation zu vereinen vermag.

Der Primat des Politischen

Schon durch ihre Zugehörigkeit zur Schweiz haben die verschiedenen Sprachgebiete dem Politischen den Primat vor den Bindungen an die Kultur des gleichsprachigen Volkes eingeräumt. Dieser Grundsatz kann aber nicht eine einmalige Option bleiben; er verlangt im politischen Leben fortlaufend nach seiner bewußten oder unbewußten Anwendung, soll nicht die Basis des Nationalgefühls ausgeschwemmt werden. Die politische Bestimmung der Nation hat zusammen mit ihrer genossenschaftlichen Prägung zur Folge gehabt, daß das Politische mit einer ungewöhnlichen Intensität auch das gesellschaftliche, das wirtschaftliche und das kulturelle Leben unserer Nation durchwirkt, daß

anderseits die geistigen und kulturellen Kräfte zu Mitträgern der «politischen Kultur» unseres Landes geworden sind, wie Professor Max Huber dies einmal nannte, oder aber daß sie sich bei ihrem schöpferischen Schaffen zumindest kritisch mit ihr auseinandersetzen mußten.

«Die außerordentliche Bedeutung des Staatsgedankens für das Geistesleben der kleinen Nation», so hat Karl Schmid in seinem Buche «Unbehagen im Kleinstaat» geschrieben, «wurde von den Geschichtsschreibern der Schweiz immer wieder als Positivum dargestellt. Es ist notwendig, auch den Schatten dieser Tatsache zu erwähnen: die intensive Hinwendung zum Staate räumt diesem unverhältnismäßigen Einfluß auf die Seele ein.»

Es ist die spontane Disziplin, wie Denis de Rougemont den schweizerischen Konsens in seinem kürzlich erschienenen Buche über «Die Schweiz, Modell Europas» genannt hat, der in den letzten Jahren so intensiv diskutierte «Konformismus» der politischen Kultur, der das ausgewogene Gleichgewicht in unserm Lande wesentlich miterhält und der dazu führt, daß man sich in unserm Lande «betrachtet, geprüft, gerichtet, geeicht» fühlt, was sensible Ausländer etwa bei der Benützung unserer Lokalbahnen so unangenehm empfinden. «Der Sinn für den goldenen Mittelweg, der Sinn für den Kompromiß, die Anziehung des Durchschnitts und das Gegenteil, die Angst, verschieden zu sein, und schließlich der Konformismus, sind die typischen Vor- und Nachteile der föderalistischen Toleranz», hat Denis de Rougemont im erwähnten Buche geschrieben.

Sinn für das Maß — Technik des Ausgleichs

Daß die politische Ordnung ein abgewogenes Gleichgewicht der Verteilung der politischen Macht auf verschiedene Stufen und auf die konfessionellen, sprachlichen und regionalen Gruppen darstellte, brachte es mit sich, daß als vierte Verhaltensweise die Ausrichtung auf maßvolle, ausgeglichene Lösungen mit zum schweizerischen Staatsgedanken gehört. André Siegfried hat unser Nationalgefühl einmal «ein Temperament und eine Überlieferung» genannt; Intransigenz und rücksichtslose Absolutheit der Ansprüche und Forderungen erträgt eine so komplexe Struktur auf so kleinem Raum nicht, ohne daß die gegenseitige Reibung unerträglich wird. Der Sinn für das Maß gehört deshalb mit zum schweizerischen Staatsgedanken.

In seiner unmittelbaren geistigen Nachbarschaft hat sich eine Technik zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten entwickelt, die im Laufe der Jahrhunderte zwar verschiedene Formen angenommen, sich aber als zäher Bestandteil des schweizerischen Staatsgedankens immer wieder Geltung verschafft hat. Zur Zeit der alten Eidgenossenschaft bestand diese Technik vor allem in einem ausgefeilten System von Schiedsgerichten oder in der Einsetzung von mit Vermittlungsmissionen beauftragten einzelnen Persönlich-

keiten. Heute ist oft das direkte Gespräch der durch Streit oder Interessenkonflikt Geschiedenen an dessen Stelle getreten, das, im Bereich der Sozialpartner, meist zu einem durch Vertrag geregelten Verhältnis führt. Am eindrücklichsten kommen wohl Geist und Technik dieser vierten zum schweizerischen Staatsgedanken gehörenden Verhaltensweise im Friedensabkommen von 1937 in der Maschinen- und Metallindustrie zum Ausdruck.

Die Jurakrise — ein unbewältigtes Minderheitenproblem

Im zweiten Teil des Aufsatzes gilt es nun zu prüfen, ob diesen Prinzipien und Verhaltensweisen in der Jurafrage nachgelebt wurde und in welche Richtung sie allenfalls eine Lösung weisen würden. Es dürfte vorerst keines weitern Beweises für die Feststellung bedürfen, daß die Existenz der Jurafrage, oder um es genauer zu sagen, daß die *latente Jurakrise sich mit dem schweizerischen Staatsgedanken* nicht verträgt, weil sie auf ein *unbewältigtes Minderheitenproblem* hindeutet. In diesem wichtigen Falle hat also die schweizerische Technik der politischen Integration der Minderheiten, unter Respektierung ihres kulturellen Eigenlebens und ihrer eigenen Wesensart, nicht zu jenem gegenseitigen Einvernehmen geführt, das die Existenzgrundlage unseres Staates bildet. Denn die Zweisprachigkeit einzelner Kantone gehört mit zum historischen Fundus der Schweiz; der Franzose André Siegfried hat ihre Bedeutung in seinem von bemerkenswertem Einfühlungsvermögen zeugenden Buche «La Suisse — démocratie témoin» mit dem folgenden Satz geschildert: «Durch einen glücklichen Zufall, dessen wohltätige Wirkung man nie genug würdigen kann, fallen die Sprachgrenzen nicht mit den religiösen zusammen und weder die einen noch die anderen mit denen der Kantone: die deutsche Schweiz wie die französische enthält Protestanten und Katholiken derart, daß keinerlei Bündnis der Sprache mit der Religion, auf ein bestimmtes Gebiet gestützt, auch nur Veranlassung zur Entstehung bekommen konnte.» In Bern ist man sich offensichtlich etwas spät der Tiefe und vor allem der Tragweite der Jurakrise bewußt geworden und hat allzulange auf das Erlöschen des angeblichen «Strohfeuers» gewartet.

Die Lösungsmöglichkeiten

Zweifellos würde dem schweizerischen Staatsgedanken am ehesten eine Lösung im Rahmen des Kantons Bern entsprechen unter gegenseitiger Achtung und Respektierung der heute entzweiten Volksteile. Wie es in einer Ehe aber einen Zustand gegenseitiger Reizbarkeit und ununterbrochener Streitereien geben kann, der bis zur systematischen Bekämpfung der Ehepartner untereinander führt, ließe sich auch ein Grad der Vergiftung der Atmosphäre zwi-

schen dem Jura und dem alten Kantonsteil denken, bei dem nur noch eine *Trennung* zur Befriedung der leidenschaftlich erhitzten Gemüter führen könnte, soll nicht der Konflikt zur ununterbrochen schwärenden Eiterbeule am bernischen Staatskörper werden.

Bei diesem Punkt der Erörterungen ist es nun aber höchste Zeit, ein Wort zum *Jura selbst* zu sagen. Ich habe vorher von der Atmosphäre zwischen dem Jura und dem alten Kantonsteil gesprochen und habe damit beinahe schon eine jener grundlegenden Tatsachen verschwiegen, die die Lösung des Juraproblems so enorm erschweren: den *Gegensatz in den Auffassungen der großen Mehrheit der südjurassischen französischsprachigen Bezirke* Courtelary, Moutier und Neuveville, der nordjurassischen französischsprachigen Bezirke Delémont, Porrentruy und Franches-Montagnes und des deutschsprachigen Laufentals. Ich kenne zwar die sophistischen Argumente, mit denen die Separatisten die Existenz eines der Separation feindlich gegenüberstehenden Südjuras bagatellisieren und die Tatsache hinwegdisputieren wollen, daß sie sich in den Abstimmungen von 1959 und 1962 als eine Minderheit innerhalb des Souveräns eines allfälligen Kantons Jura erwiesen haben. Aber allein die Existenz des separatistenfeindlichen Südjuras und die Sprache der Zahlen von 1959 und 1962 genügen, um den Gedanken einer Separation des ganzen Juras zu verwerfen.

Auch eine Abtrennung eines *Halbkantons Nordjura* scheint mir kein gangbarer Weg, weil damit die kulturelle und historische Einheit des Juras zerschnitten würde, weil die Revendication des Südjuras, nach dem Eingeständnis des Rassemblements, die erste Handlung des neuen Kantons wäre und weil schließlich ein Kanton Nordjura kulturell, historisch und geographisch in ungenügendem Maße mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft verbunden wäre.

Auch aus diesen Überlegungen heraus drängt sich eine *Lösung innerhalb des Kantons Bern auf, die allein dem schweizerischen Staatsgedanken vollauf gerecht würde.* Um so stärker muß uns deshalb aber das Faktum einer seit neunzehn Jahren andauernden Jurakrise beunruhigen. Liegt der Grund für diesen auch das Ansehen der Schweiz im Ausland nachgerade tangierenden unbefriedigenden Zustand in der Mißachtung einer oder mehrerer der einleitend genannten Prinzipien oder Verhaltensweisen, die einem Staate von der Prägung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zugrunde liegen müssen?

Die politischen Institutionen des Kantons Bern

Prüfen wir zunächst einmal, ob die *politischen Institutionen* des Kantons Bern dem schweizerischen Staatsgedanken entsprechen. Das Prinzip der Selbstverwaltung der Gemeinden und Bezirke ist im Kanton Bern in erfreulicher Intensität verwirklich worden. Die Gemeinden — selbstverständlich auch die

jurassischen Gemeinden — wählen nicht nur ihre Behörden, sondern auch die Lehrer, Seelsorger und Zivilstandsbeamten und die Amtsbezirke ihre Statthalter, die Gerichtspräsidenten, die Gerichtsschreiber und die Betreibungsbeamten. Eine jurassische Lehrmittelkommission bestimmt die Lehrbücher für die jurassischen Schulen, wobei sie selbst ausländischen vor schweizerischen Werken den Vorzug geben kann; die Stundenpläne werden von eigenen Kommissionen festgelegt; die protestantische Kirche des Juras verfügt über ihre eigenen Organe.

Auch der *Anteil des Juras in den bernischen Behörden* ist durch Verfassung, Gesetz und Tradition sorgsam gesichert. Die jurassische Deputation (33 von 200 Großräten inklusive zwei welsche Bieler) hat ihre eigene Stellung; sie berät in eigenen Sitzungen die den Jura besonders interessierenden Fragen, und ihr Präsident nimmt an den Sitzungen der Fraktionspräsidenten teil. Eine aus Experten zusammengesetzte Redaktionskommission sorgt für die Übereinstimmung des französischen mit dem deutschen Gesetzestext, sind doch beide Kantonssprachen heute gleichberechtigt. In den wichtigen ständigen Kommissionen des Großrates, der Staatswirtschafts- und Justizkommission belegen die Jurassier etwa einen Viertel der Sitze, während der Jura etwa einen Siebentel der Kantonsbevölkerung ausmacht. Im Großen Rat wurde 1954 eine Simultanübersetzung eingerichtet; doch stößt es jeden außerkantonalen Besucher vor den Kopf, daß im Rate eines zweisprachigen Kantons Mundart gesprochen wird, während sich beispielsweise selbst die Mitglieder des rein deutschsprachigen Zürcher Kantonsrates der Schriftsprache bedienen.

Im Berner Regierungsrat ist der Jura seit 1872 mit zwei von 9 Mitgliedern (seit 1950 ist dieser Anspruch in der Verfassung verankert) gemäß dem Primat der Minderheiten übervertreten, ohne daß das deutschsprachige Laufental aber seither je eines der jurassischen Regierungsmitglieder stellen konnte. Allerdings spielt hier die *unterschiedliche Stärke der Parteien* im Jura und im alten Kantonsteil mithinein. Im Jura sind die Freisinnigen, die Konservativen und die Sozialdemokraten je ungefähr zu dreißig Prozent vertreten, während im alten Kantonsteil die BGB-Partei die stärkste ist, gefolgt von den Sozialdemokraten und den Freisinnigen, und die Konservativ-Christlichsozialen kaum eine Rolle spielen, so daß sie auch keinen der neun Regierungssitze belegen. Da die Konservativen zudem im Jura vor allem im nördlichen katholischen Kantonsteil verankert sind und sich ihre Wählerschaft zu einem großen Teil mit der Anhängerschaft des Rassemblement Jurassien deckt, findet sich hier ein Bevölkerungsteil, dem über lange Zeitstrecken die Vertretung in der Regierung und damit zugleich auch in einem bestimmten Umfang Einfluß und Mitverantwortung in den kantonalen Regierungsgeschäften und in der Verwaltung fehlen. Aber dies liegt nicht in einer mangelnden Berücksichtigung des Juras in der Regierung, sondern in der parteipolitischen Verteilung der Sitze begründet.

Auch in der bernischen Justiz und in der Verwaltung könnte wohl kaum eine Untervertretung des Juras nachgewiesen werden — sofern nicht der Mangel an Bewerbern dafür den Grund liefert, und zudem besetzt der Jura seit 1919 ständig einen der beiden bernischen Ständeratssitze — bei einem Bevölkerungsanteil von etwa 15 Prozent.

Diese etwas trockene Aufzählung war notwendig, um jetzt die begründete Feststellung machen zu können, daß in den Institutionen des Kantons Bern der Wille deutlich zum Ausdruck kommt, dem *jurassischen Landesteil zu seinem Recht zu verhelfen* und ihn in den bernischen Behörden nicht nur proportional, sondern gemäß dem Grundsatz vom Primat der Minderheit sogar überproportional vertreten sein zu lassen; die Feststellung des bernischen Regierungsrates in dem 1963 veröffentlichten Bericht über die Beziehungen zum jurassischen Landesteil, daß in *keinem Schweizer Kanton eine sprachliche Minderheit über gleichwertige verfassungsmäßige Garantien* verfügt wie der Jura im Kanton Bern, entspricht der Wahrheit.

Die Verhaltensweise der Berner

Aber der schweizerische Staatsgedanke und auch das Einvernehmen mit den Minderheiten hängt nicht allein vom Gerippe der Institutionen ab, fast wichtiger ist es, ob die das Gerippe erfüllenden Verhaltensweisen jenen Grundsätzen entsprechen, die in den Institutionen und politischen Gewohnheiten ihren gesetzlichen oder traditionellen Niederschlag gefunden haben. Damit geraten wir allerdings in den Bereich des Ermessens, des Abwägens, der politischen Klugheit, und bekanntlich sind hier die Maßstäbe fließender, sie sind stärker vom Standpunkt und vom Wesen des Einzelnen abhängig, und zugleich rühren die Urteile mehr an die Emotionen, so daß wir vorsichtig zu Werke gehen wollen.

Zunächst muß als Symptom zur Beurteilung des Gesundheitszustandes noch einmal festgestellt werden, daß in keinem Kanton, der eine sprachliche Minorität kennt, in den letzten achtzehn Jahren die *Opposition jene Breite und Tiefe* erreicht hat wie im Nordjura. Auch im Kanton Freiburg, in dem das Sprachenproblem nicht völlig zur Ruhe gekommen ist, und im Wallis, in dem die Gegensätze zwischen dem obern deutschen und dem untern welschen Teil in den letzten Jahren gelegentlich aufflammten, hat sich keine Bewegung von der Macht und der organisatorischen Kraft des Rassemblement Jurassien etablieren können, das nun immerhin seit fünfzehn Jahren mit dialektischem Geschick ein Malaise im Nordjura gegen Bern schürt. Es würde heißen, den Kopf in den Sand stecken, wollte man übersehen, daß in einem fanatisierten Teil der nordjurassischen Bevölkerung und vor allem auch in der Jugend ein Ressentiment gegenüber Bern existiert, eine Ablehnung, die mehr ist als bloßes Mißtrauen, die Haß einer sich mißachtet fühlenden Minderheit mit Verachtung

mischt, die teilweise aus kulturellem Hochmut stammt. Daß die Reaktion im Südjura und im alten Kantonsteil auf die Giftpfeile, die von Delsberg aus in die Welt geschickt werden, wenig freundlich ist, kann nicht verwundern.

Bevor wir auf die Gründe dieser unerfreulichen Situation des Nähern eingehen, wollen wir immerhin auf einige *grundlegende Unterschiede der jurassischen Situation gegenüber dem Nordwallis und Deutschfreiburg* hinweisen. Während das Wallis und der Kanton Freiburg eine historische Einheit bilden, allmählich gewachsen und durch ein jahrhundertelanges gemeinsames Schicksal fest zusammengefügt — im Falle des Wallis schließlich auch durch geographische Gegebenheiten als Einheit gekennzeichnet —, war der Jura bis zum Wiener Kongreß ein *eigenes Staatsgebilde*, ein lockeres Staatsgebilde zwar, dessen südlicher Teil allein infolge des Burgrechts mit Bern als eidgenössischer Boden galt, aber eben doch ein eigenes Staatsgebilde, das 1815 durch den Machtspruch der europäischen Monarchen als Kompensation dem Kanton Bern zugeschlagen wurde. Die seither vergangenen hundertfünfzig Jahre sind allerdings als gewichtiges Stück Geschichte nicht zu übersehen, denn das Gesicht der Schweiz hat sich in dieser Periode stärker gewandelt als in den dreihundert Jahren vor 1815. Aber die integrierende Wirkung dieser anderthalb Jahrhunderte ist im Nordjura stark beeinträchtigt worden durch den unerhört harten *Kulturkampf* nach 1870, der zur vorübergehenden Auswanderung zahlreicher römisch-katholischer Priester führte, und der Wunden schlug, deren Narben teilweise noch heute sichtbar sind. Vor dem Ersten Weltkrieg setzten dann zudem die *Germanisationsbestrebungen* ein, vor allem aus dem deutschen Elsaß gefördert, und bereits vor und im Ersten Weltkrieg machte sich eine erste separatistische Bewegung geltend.

Zur besondern historischen Situation treten zwei andere, nicht minder gewichtige Faktoren. Geographisch ist der Berner Jura, vor allem der Norden, von der übrigen welschen Schweiz beinahe abgeschnitten, und dieser geographischen Isolierung geht leider eine kulturelle Isolierung weitgehend parallel, so daß vor allem der intellektuelle Teil der nordjurassischen Bevölkerung in starkem Maße nach Frankreich, das heißt nach Paris ausgerichtet ist, was sich um so ungünstiger auswirkt, als das kulturelle Eigengewicht naturgemäß geringer ist als jenes der andern Teile der welschen Schweiz. Und schließlich ist auch die bereits erwähnte parteipolitische Isolierung der Konservativen innerhalb des Kantons Bern hinzuzurechnen.

Dies ist die andere, schwierigere Ausgangslage als beim Sprachenproblem in den Kantonen Freiburg und Wallis, dies ist der Boden, der die bernischen Behörden und den alten Kantonsteil zu besonderer Sorgfalt in der Anwendung der Verhaltensregeln des «politischen Knigge» der Schweiz hätte verpflichten müssen. Nun zeigen aber Ausbruch und Verlauf der seit 1947 nunmehr andauernden zweiten separatistischen Welle im Jura, daß man hierin auf bernischer Seite — und wir wollen zunächst nur die bernische Seite betrachten —

vom *Optimum gelegentlich recht weit entfernt war*. Schon der Anlaß, der zum Ausbruch führte — die Verweigerung des Baudepartements durch den Großen Rat an den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Jurassier, weil er französisch spreche —, war ein schwerer Verstoß gegen den Geist des Gebotes vom «Primat der Minderheiten». Auf die berechtigte Welle der Empörung, die dadurch im Jura ausgelöst wurde, antwortete der Kanton Bern — und dies muß anerkannt werden — mit einer breiten Bereitschaft, den Begehren des Juras nachzukommen. Die Forderungen des Comité de Moutier, in dem noch der ganze Jura vertreten war, sind später, zum Teil durch die Verfassungsrevision von 1950, weitgehend erfüllt worden. Dennoch ist die Ruhe im Nordjura nicht wieder eingekehrt, und das herrschende Malaise hat im Rassemblement Jurassien organisierte Gestalt angenommen und ein politisches Ziel, die *Separation*, erhalten. Auch wenn man die geradezu bernische Hartnäckigkeit und die intellektuelle Begabung hoch veranschlagt, mit der die Separatisten jeden und auch den geringsten Anlaß wahrnehmen und bis zur Neige auskosten, um die Unzufriedenheit mit «Bern» am Kochen zu erhalten, auch wenn man einen guten Teil der herrschenden Mißstimmung auf das Konto der geschickten Propaganda und Demagogie der separatistischen Führer bucht, so kommt man um die Feststellung nicht herum, daß die bernischen Behörden den Separatisten mehrfach unnötigerweise Nahrung für ihre politische Zersetzungsarbeit geliefert haben. Ich denke da beispielsweise an die sogenannten Affären Berberat und Fleury, das heißt an jenen separatistischen Oberleutnant, der wegen seiner Äußerungen in Zivil seine bernische Einheit abgeben mußte, und an jenen Polizisten, den man wegen nicht eindeutig nachweisbarer separatistischer Äußerungen maßregelte. Gerade der Fall Fleury zeigte, daß man dann angesichts der mißmutig reagierenden schweizerischen Öffentlichkeit oder angesichts der ungenügenden Beweise später doch zum Rückzug bereit war — nachdem man den Separatisten aber die Munition bereits geliefert hatte.

Geschickter hätte sich auch der Berner Tag der Expo vorbereiten lassen. Bei einer etwas subtileren Behandlung der heiklen Repräsentations- und Rednerfragen hätte das Demonstrationsverbot der Waadtländer Behörden und damit ein weiteres Paradestück im Museum separatistischer Vorwürfe vermieden werden können. Schließlich bin ich auch überzeugt, daß die Organisatoren der *Erinnerungsfeier auf Les Rangiers* nicht jene Sorgfalt haben walten lassen, die angesichts der vergifteten Atmosphäre im Nordjura geboten gewesen wäre, womit selbstverständlich keineswegs der Krawall der Separatisten irgendwie in Schutz genommen oder gar entschuldigt werden soll.

Das Institutionelle und das Psychologische

Es ist unbestreitbar, daß man im Auftreten der bernischen Behörden gelegentlich die etwas schwere Tatze des Bärs spürt, die im Nordjura um so unange-

nehmer empfunden wird, als das eigene Temperament lebhafter, beweglicher, leidenschaftlicher ist und man sich — eine allgemeine Erscheinung bei Minderheiten — von der Mehrheit gerne in seinen Entfaltungsmöglichkeiten bedrängt fühlt, besonders wenn die Vitalität der Mehrheit von der durchgreifenden und ausdauernden Art der bernischen ist.

Es ist eine tragische Seite der Jurakrise, daß das Malaise im Grunde vor allem eine Folge der gelegentlichen *Mißachtung der bei Minderheitenfragen gültigen Verhaltensmaßregeln* durch die bernischen Behörden und die ihnen affilierten oder nahestehenden Kreise ist, daß aber die Lösung der Jurafrage, vielleicht der aufs Konkrete, Faßbare gerichteten bernischen Natur entsprechend, *vorwiegend im Institutionellen* gesucht wird. Mit institutionellen Konzessionen wird auch heute im Gespräch mit der Députation Jurassienne die Bereinigung dieser Frage gesucht, die zu einem großen Teil im wenig Faßbaren der Gefühle, Vorurteile und Leidenschaften wurzelt.

Nun ist allerdings die Ausschaltung von Reibungsflächen durch eine vermehrte Dezentralisierung der politischen Macht und die Stärkung des jurassischen Selbstbewußtseins durch seine größere Anteilnahme an der politischen Willensbildung zweifellos ein Faktor, ein außerordentlich gewichtiger Faktor, der zu einer *Entgiftung der überreizten Atmosphäre* wesentlich beitragen könnte. Aber eine konstitutionelle Reform muß zugleich von einer *Reform der Verhaltensweise* begleitet sein, wenn ihr Erfolg nachhaltig sein will, denn jede Lösung innerhalb des Kantons Bern dürfte auf heftige Opposition bei den intransigenten Separatisten stoßen, die jeder Konzession nur vorläufigen Charakter zugestehen werden. Sollen Zugeständnisse im Sinne einer größern Autonomie des Juras also eine Wende in der Entwicklung der Krise auslösen, so müssen sie nicht nur einen hohen institutionellen, sondern vor allem auch einen hohen psychologischen Nutzwert haben, das heißt als deutliche Symptome einer beweglicheren und gesprächbereiteren Haltung der bernischen Behörden und des alten Kantonsteils gelten und gelten können.

Die bernische Regierung und auch der Große Rat haben sich nach der Veröffentlichung der Vorschläge der Députation Jurassienne redlich und erfolgreich bemüht, durch keine voreilige Beziehung von Prestigestandpunkten die offene Gesprächstüre wieder zu schließen. Sie haben ein loyales Gespräch geführt, um zusammen mit der Deputation und den staatsrechtlichen Experten, die im Auftrage der Regierung die Vorschläge begutachteten, zu einem allgemein annehmbaren Schluß zu kommen. Diese Aufgabe ist ungeheuer schwierig und langwierig, weil die Meinungen innerhalb des Juras und zwischen den Separatisten und dem alten Kantonsteil immer noch außerordentlich weit auseinanderliegen und weil vorerst *Berge von Ressentiments und Mißtrauen abgebaut* werden müssen. Ich glaube deshalb, daß es nicht unglücklich ist, diese Gespräche über einen längern Zeitraum hin auszudehnen, wenn mit größter Anstrengung und Geschicklichkeit versucht wird, den Geist, in dem sie geführt

werden, ständig zu verbessern, und wenn infolge der Dauer der Wille nicht nachläßt, eine für alle Seiten befriedigende Lösung zu suchen.

Die Anforderungen an das Verhalten der Minderheit

Wir haben bisher vom Verhalten gesprochen, das der schweizerische Staatsgedanke der Mehrheit nahelegt; sehen wir uns nun um, welches Verhalten er von der *Minderheit* fordert. Wir können den Separatisten selbstverständlich das Recht nicht nehmen, für einen 26. Kanton Jura zu kämpfen. Aber wir dürfen und müssen von ihnen erwarten, daß sich dieser Kampf im *legalen Rahmen unseres demokratischen Rechtsstaates* abspielt, daß er den grundsätzlichen *Konsens zum Staatsganzen* nicht in Frage stellt und daß er drittens den schweizerischen Staatsgedanken, und in dessen Rahmen vor allem den *Primat des Politischen*, respektiert.

Zum ersten Punkt ist zunächst festzustellen, daß dem Rassemblement Jurassien als Organisation und seinen führenden Leuten bisher *noch nie ungesetzliche Mittel* nachgewiesen werden konnten. Es sollen auch keine Beziehungen zwischen dem Front de Libération Jurassien, dessen gefährliche Terrorakte vom Bundesstrafgericht behandelt wurden, und dem Rassemblement Jurassien bestanden haben. Nicht minder wahr ist aber leider, daß das Rassemblement vor der Verhaftung der drei Träger des FLJ nie den Terror des Front de Libération Jurassien als solchen grundsätzlich verurteilt hat, daß es ihn vielmehr als «Gegenterror» gegen den von Bern ausgeübten «Terror» erklärt und damit indirekt entschuldigt hat und daß es einzig vor Anschlägen auf an die Expo fahrende Züge gewarnt, keineswegs aber eine Einstellung des ganzen FLJ-Terrors verlangt hat.

Man muß im weitern zugeben, daß der im Nordjura durch das Rassemblement geschaffene Haß gegenüber Bern erst jene *Pogromstimmung* erlaubte, wie sie an der Erinnerungsfeier auf Les Rangiers unter den Béliers, den Jugendgruppen der Separatisten, herrschte, aus der heraus die entfesselten Scharen Bundesrat Chaudet und Regierungsrat Moine am Sprechen hinderten und schließlich den bundesrätlichen Kopf mit einer Fahnenstange maltraitierten. Aber auch der *Meinungsterror*, von dessen Vorhandensein vorwiegend im Nordjura man sich im vertraulichen Gespräch mit Betroffenen überzeugen kann, verletzt nach meiner festen Überzeugung die demokratischen Spielregeln. Gerade um diesen, jede Lösung des Juraproblems erheblich erschwerenden Terror zu brechen, wäre eine *Verschwörung der Mutigen im Jura* vonnöten, die unerschrocken und vor allem öffentlich solche Beispiele des wirtschaftlichen und moralischen Druckes nennen und verurteilen würden.

Lange ist der *grundsätzliche Konsens* zur politischen Nation Schweiz von den Separatisten nicht in Zweifel gezogen worden. Seit allerdings die Vorfälle von Les Rangiers und die wegen des Berner Tages an der Expo entstandenen Pole-

miken das Prestige der Separatisten in der welschen Schweiz erheblich gemindert und damit zu einer zunehmenden Isolierung der Separatisten auch in der romanischen Schweiz geführt haben, ist, erstmals mit voller Deutlichkeit am Fest des jurassischen Volkes im vergangenen Herbst, mit diesem Konsens in leichtfertiger Weise gespielt worden. *Roland Béguelin* hat an der Pressekonferenz vom 12. September 1965 am Fest des jurassischen Volkes die zynischen Sätze gesprochen:

«Aber zwischen der Freiheit des jurassischen Volkes, der primären ethnischen Einheit, und dem Komfort der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der sekundären politischen Konstruktion, gibt es keine Wahl. Der Schweiz anzugehören, verlangt von unserer Jugend große Opfer auf den Gebieten der Kultur, des Denkens, der intellektuellen Horizonte. Da wir dies 1815 verloren haben — darin liegt der Grund, warum sozusagen die ganze Elite des Juras sich in Frankreich niederlassen wollte —, können wir heute eine politische Kompensation verlangen: Schaffung eines Staates im eigentlichen Sinne («état proprement dit») und Genuß der Attribute der Souveränität... Ohne diese Garantie und ohne die Möglichkeit, sich selbst zu regieren, wird die Schweiz die Jurassier nicht interessieren können.»

Wenn wir hier von der Geschichtsbeugung absehen, die in der Bemerkung über 1815 liegt, enthalten diese Sätze immer noch *zwei schwere Sünden wider den Geist des schweizerischen Staatsgedankens*: die Infragestellung des Konsens, der zum Erpressungsinstrument gemacht wird, mit dem die Durchsetzung politischer Forderungen erzwungen werden soll; und zweitens die Umkehrung des Satzes vom Primat des Politischen *zugunsten der ethnischen Einheit*, die die Axt an die Wurzeln der Schweizerischen Eidgenossenschaft legt.

Man wird diese beiden Fakten nicht schwer genug bei der Erwägung der Möglichkeiten einer künftigen Lösung der Jurafrage gewichten können, sind sie doch keineswegs im Überschwang einer Volksrede gesprochen worden, sondern mit jener eiskalten berechnenden Intellektualität, die die Polemik des Generalsekretärs der Separatisten auch sonst kennzeichnet. Kommen Leute als Gesprächspartner noch in Frage, *die ihre innere Teilnahme am Staate zum Handelsobjekt* machen wollen? Ich glaube, daß hier tatsächlich eine Grenze liegt, die nicht überschritten werden kann, sofern unser Staat nicht seine Würde und seine Selbstachtung verlieren will. Und dies muß den Separatisten mit aller Deutlichkeit gesagt werden.

Der einzige gangbare Weg

So kommen wir zurück zum Weg, der gegenwärtig für eine auf lange Sicht befriedigende Lösung der Jurafrage innerhalb des Kantons Bern am nächsten liegt, zur *Fortführung der Gespräche* des bernischen Regierungsrates mit der von ihm als «interlocuteur valable» anerkannten Députation Jurassienne

unter Beizug der staatsrechtlichen Experten; denn die Députation, obwohl in sich wenig gefestigt, ist gegenwärtig der einzige Gesprächspartner von annehmbarer Repräsentativität, der sich Bern anbietet und der sich zugleich auf eine Lösung innerhalb des Kantons Bern festgelegt hat. Diesen Weg gilt es zunächst zu verfolgen, mit jener Sorgfalt und Umsicht, die in einem Porzellanladen angezeigt sind, in dem schon einige Scherben herumliegen, aber auch mit dem unbeugsamen Willen, unbeirrt durch alle Schwierigkeiten und durch das unvermeidbare Auf und Ab der Aussichten und Enttäuschungen ein Verhandlungsziel anzustreben und zu erreichen, das vor dem ganzen Jura, vor dem Kanton Bern und auch vor dem schweizerischen Staatsgedanken verantwortet und das auch politisch realisiert werden kann.

Zugleich aber muß die *kulturelle Isolierung* als ein echtes Problem anerkannt werden. Es ist eine Aufgabe der ganzen Schweiz, vor allem aber der französischsprachigen welschen Teile, alles in ihren Kräften liegende zu tun, um den Kulturaustausch des Juras mit den übrigen Teilen der Schweiz zu erleichtern und zu vermehren, damit das Gefühl nationaler Geborgenheit nicht erkaltet und auch das Bewußtsein erhalten bleibt, geschätzte und gesuchte Partner zu sein.

Nach einem in der Volkshochschule Bern gehaltenen Vortrag.

Zur Entwicklung des schweizerischen Lebensstandards im 19. und 20. Jahrhundert

JÜRG SIEGENTHALER

Indexzahlen über Löhne und Preise, ja statistische Werte über die Lage der Volkswirtschaft oder einzelner Wirtschaftszweige ganz allgemein, sind heute oft Gegenstand politischer Auseinandersetzungen. Es scheint deshalb lohnend, diesem besonderen Aspekt des politischen Geschehens eine kurze historische Rückschau zu widmen, wenn auch nur für einen Ausschnitt: Wie wurde die *Lage breiter Bevölkerungsschichten* im letzten Jahrhundert zu erfassen versucht und welche Konsequenzen hatten entsprechende *statistische Resultate*, besonders in der politischen Diskussion? Als Unterlagen dienten Materialien, die zum großen Teil von Professor Dr. Erich Gruner, Bern, für eine Gesamtdarstellung der schweizerischen Arbeiterbewegung gesammelt wurden.

Einleitung

Kuczynski hat die verblüffende These aufgestellt, daß sich der Lebensstandard der Lohnarbeiter im 19. und 20. Jahrhundert fortschreitend verschlechtert habe und daß er auch heute noch absinke. Er kommt zu dieser Auffassung,